

Landwirtschaftsgesetz
(Kantonales Landwirtschaftsgesetz, KLwG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG);

gestützt auf das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats _____;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz legt die Zielsetzungen und Massnahmen für die Unterstützung und die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft auf wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ebene fest.

² Es enthält die Vollzugsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und, subsidiär, die Bestimmungen zu den dem Kanton eigenen Massnahmen.

Art. 2 Zielsetzungen

Der Staat sorgt für die Umsetzung folgender Zielsetzungen:

- a) Gewährleistung der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, und subsidiär, der nicht der Ernährung dienenden Produktion, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien;
- b) Unterstützung der Tätigkeiten leistungsfähiger landwirtschaftlicher Familienbetriebe, die individuell oder gemeinschaftlich geführt werden;

- c) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes;
- d) Beitrag zur Erhaltung von Natur und Landschaft;
- e) Gewährleistung einer effizienten, rationellen und auf die Qualität der Leistungen ausgerichtete Verwaltungsorganisation.

Art. 3 Massnahmen

Der Staat ergreift namentlich geeignete Massnahmen zur:

- a) Verbesserung der Produktionsgrundlagen für die Landwirtschaft, insbesondere unter dem Blickwinkel des technischen Fortschritts und der Produktivität;
- b) zur Schaffung von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen angepassten Ausbildungen insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Paralandwirtschaft und Lebensmitteltechnologie;
- c) Unterstützung der Weiterbildung und der angewandten Forschung;
- d) Beitrag zur Innovation und Entwicklung von Produktions-, Verwertungs- und Absatzstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- e) Förderung einer Vielfalt von gesunden und hochwertigen Erzeugnissen;
- f) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im Einklang mit der Politik in den Bereichen lokale und regionale Entwicklung, Raumplanung, Umwelt, Tourismus und Waldbau;
- g) Verbesserung der Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Art. 4 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes entspricht jenem des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vorbehaltlich der Bestimmungen, die sich auf die Bodenverbesserungen beziehen im Sinne des Gesetzes über die Bodenverbesserungen (SGF 917.1).

2. KAPITEL

Organisation

Art. 5 Staatsrat

Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

- a) er überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes;

- b) er legt für einen Zeitraum von jeweils 4 Jahren die allgemeinen Förderungsziele, die Prioritäten sowie die nötigen Mittel und Ressourcen für die Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen fest;
- c) er entscheidet über allgemein verbindliche agrarpolitische Fragen, namentlich im Rahmen von Vernehmlassungen des Bundes;
- d) er fördert die interkantonale Zusammenarbeit und genehmigt im Hinblick auf die Anwendung dieses Gesetzes geschlossene interkantonale Vereinbarungen und Abkommen mit Dritten;
- e) er ernennt die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Kommissionen;
- f) er nimmt die anderen Aufgaben, die ihm von diesem Gesetz ausdrücklich übertragen werden, wahr.

Art. 6 Direktion

¹ Die für Landwirtschaftsfragen zuständige Direktion¹⁾, übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Verwaltungseinheit übertragen sind.

² Sie entscheidet über sämtliche Finanzhilfen, die keine Direktzahlungen sind.

³ Sie kann bestimmte Aufgaben den ihr untergeordneten oder administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten sowie Dritten ausserhalb der Kantonsverwaltung übertragen.

1) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Art. 7 Amt für Landwirtschaft

¹ Das Amt für Landwirtschaft (das Amt) ist die für Fragen der Landwirtschaft, inklusive der Fragen im Zusammenhang mit Strukturhilfen und sozialen Begleitmassnahmen, zuständige administrative Einheit.

² Es nimmt Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden oder für die es gemäss der Spezialgesetzgebung zuständig ist; es entscheidet insbesondere über die Ausrichtung aller in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Direktbeiträge (Direktzahlungen im Sinne von Artikel 70 - 77 LwG) sowie über die denselben Kriterien entsprechenden Beiträge in der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 8 Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

¹ Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) gewährleistet die Grundausbildung, die Weiterbildung und die Beratung in den landwirtschaftlichen und paralandwirtschaftlichen Bereichen (wie Milch- und Lebensmitteltechnologie), im agro-

kaufmännischen Bereich, im Bereich Waldwirtschaft und in den verwandten Bereichen;

² Es ist ausserdem für Aufgaben und Dienstleistungen technischer Natur in diesen Bereichen zuständig.

Art. 9 Örtliche Landwirtschaftsverantwortliche

¹ Grundsätzlich werden für jede Gemeinde ein örtlicher Landwirtschaftsverantwortlicher und ein Stellvertreter bestimmt.

² Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden von der Direktion festgelegt.

³ Sie haben den Auftrag, auf lokaler Ebene bei der Ausführung der staatlichen Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der Landwirtschaft mitzuarbeiten.

Art. 10 Weinbaukommissäre

¹ Für die freiburgischen Rebberge Vully und Cheyres/Font wird je ein Weinbaukommissär ernannt.

² Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden von der Direktion festgelegt.

³ Sie haben den Auftrag, auf lokaler Ebene bei der Ausführung der staatlichen Aufgaben in den verschiedenen Bereichen des Weinbaus mitzuarbeiten.

Art. 11 Landwirtschaftskommission

¹ Es wird eine Konsultativkommission von 9 bis 13 Mitgliedern eingesetzt.

² Sie hat in erster Linie die Aufgabe, zu Fragen allgemeiner Tragweite zur Agrarpolitik, insbesondere zur vierjährlichen Agrarpolitik (Art. 5 Bst. b) und den Ausführungsbestimmungen Stellung zu nehmen.

³ Sie setzt sich aus Vertretern verschiedener Kreise, insbesondere der Produktion und der Verarbeitung, zusammen.

⁴ Der für die Landwirtschaft zuständige Direktionsvorsteher hat den Vorsitz der Kommission inne.

Art. 12 Kommission für die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft

¹ Es wird eine Kommission mit höchstens 9 Mitgliedern eingesetzt, die umfangreiche Gesuche um Hilfen im Bereich Strukturverbesserung prüft und dazu Stellung nimmt.

² Der Staatsrat legt die Arbeitsweise der Kommission fest und ab welchen Beträgen ihre Stellungnahme erforderlich ist.

Art. 13 Delegation von Aufgaben

¹ Der Staat kann Dritten (Berufs- und Branchenverbänden, privaten Organisationen und anderen) vertraglich Vollzugsaufgaben übertragen.

² Er kann Organisationen, die den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechende Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, offiziell anerkennen.

Art.14 Verwaltung von landwirtschaftlichen und rebbaulichen Liegenschaften

¹ Für die Verwaltung von landwirtschaftlichen und rebbaulichen Betrieben im Eigentum des Staates ist die Direktion zuständig, der sie administrativ zugewiesen sind.

² Die Direktion stellt die Koordination der wichtigsten Aktivitäten und Investitionen durch den Staat sicher.

³ Die Liegenschaften im Eigentum des Staates werden nach den üblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Sie können jedoch auch zu Forschungs- oder anderen Zwecken von öffentlichem Interesse verwendet werden.

3. KAPITEL

Ausbildung, Weiterbildung, angewandte Forschung, Versuche und Dienstleistungen

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Tätigkeiten und die Massnahmen zugunsten der Ausbildung, der Weiterbildung, der Beratung, der angewandten Forschung, von Versuchen oder Dienstleistungen werden dem Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) übertragen.

² Die Aufgaben werden entsprechend den Zielsetzungen in Artikel 2 im Organisationsgesetz des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) genau festgelegt.

³ Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg verfügt über einen Budgetrahmen.

4. KAPITEL

Landwirtschaftsfonds

Art. 16 Formen und Zweck

¹ Der Staat gewährt subsidiär, gegebenenfalls als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes, zinsgünstige oder zinslose Darlehen für

- a) den Bau oder die Renovation von zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Gebäuden oder Anlagen, inklusive dem Wohnteil;
- b) den Erwerb von festen Einrichtungen;
- c) den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder zusätzlichem Boden;
- d) die Entwicklung innovativer Projekte, insbesondere für die Entwicklung umweltschonender Techniken;
- e) den Bau von Anlagen und Infrastrukturen für nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe im Rahmen der internen Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere im Bereich Agrotourismus.

² Zu denselben Bedingungen können auch Darlehen gewährt werden für die Förderung:

- a) von Projekten für den Bau oder die Renovation von Infrastrukturen, für die Verwertung, den Absatz und die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- b) der Einrichtung von Infrastrukturen von regionalem Interesse im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Art. 17 Finanzierung

¹ Die in Artikel 16 erwähnten Darlehen werden durch einen Landwirtschaftsfonds (der Landwirtschaftsfonds) finanziert.

² Der Landwirtschaftsfonds wird gespeist durch:

- a) jährlich im Voranschlag vorgesehene Einlagen;
- b) durch die Rückzahlungen, Zinsen und Rückerstattungen der gewährten Einzeldarlehen.

Art. 18 Voraussetzungen

- a) Landwirtschaftsbetriebe

Die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen im Bereich Investitionskredite in der Landwirtschaft werden sinngemäss auf die in Artikel 16 Abs. 1 vorgesehenen Darlehen angewendet.

Art. 19 b) Andere Projekte

Projekte, die sowohl zur regionalen Wirtschaftsförderung als auch zur landwirtschaftlichen Produktionstätigkeit beitragen, können Darlehen, wie sie in Artikel 16 Abs. 2 vorgesehen sind, erhalten.

Art. 20 Höchstbetrag

¹ Pro Projekt darf das Darlehen 40 % der Gesamtinvestition nicht überschreiten.

² Im Berggebiet kann dieser Betrag für Gemeinschaftsprojekte bis zu 60 % betragen.

Art. 21 Garantie und Verfahren

Der Staatsrat legt die Anforderungen im Bereich Darlehensgarantie und die Bestimmungen zum Gewährungsverfahren fest.

5. KAPITEL
Andere Hilfen

Art. 22 Sömmerungsbeiträge

a) Grundsatz

Zur Förderung der Verwertung der Käse- und der tierischen Produktion wird in Sömmerungsgebieten eine kantonale Hilfe in Form von Sömmerungsbeiträgen gewährt.

Art. 23 b) Pauschale

Der jährliche Gesamtbetrag der Sömmerungsbeiträge wird auf dem Voranschlagsweg im Rahmen der agrarpolitischen Richtlinien gemäss Artikel 5 Bst. b festgelegt.

Art. 24 c) Empfänger

Der gemäss Artikel 23 festgelegte Gesamtbetrag wird entsprechend dem am Sömmerungsort erzeugten und zur Vermarktung bestimmten Produktionsvolumen zwischen den Sömmerungsbetrieben verteilt.

Art. 25 d) Andere Bedingungen und Verfahren

Der Staatsrat legt die administrativen Einzelheiten und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.

Art. 26 Innovation

¹ Die Direktion organisiert einen Innovationspreis, der die Urheber innovativer Projekte in der Landwirtschaft oder verwandten Gebieten, im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten zu einem Landwirtschaftsbetrieb oder mit der Entwicklung des ländlichen Raumes bekannt machen soll.

² Die Direktion bestimmt zu diesem Zweck eine fünfköpfige Jury, die Experten beiziehen kann.

³ Die für diesen Preis verwendeten Beträge werden jährlich auf dem Voranschlagsweg festgelegt, wobei die agrarpolitischen Richtlinien gemäss Artikel 5 Bst. b berücksichtigt werden müssen.

⁴ Der Entscheid der Jury ist endgültig.

Art. 27 Betriebshilfen für Betriebe in Schwierigkeiten

¹ Die Direktion erstellt auf Anfrage oder von Amtes wegen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen, einen den Umständen angepassten Massnahmenplan für die Sanierung, Beratung oder Begleitung von Betrieben in Schwierigkeiten. Die Direktion schreitet von Amtes wegen ein, wenn die Betriebe in Schwierigkeiten in grossem Umfang mit öffentlichen Geldern unterstützt werden.

² Sie kann in diesem Rahmen auch die von der Bundesgesetzgebung vorgesehene Finanzhilfe gewähren, um finanzielle Schwierigkeiten zu beheben oder zu verhindern, sofern diese Schwierigkeiten unverschuldet sind.

³ Sie verfügt zu diesem Zweck über Bundesmittel und über einen dafür vorgesehenen Voranschlagskredit.

⁴ Es werden keine Verwaltungskosten erhoben.

6. KAPITEL

Produktion, Zucht, Förderung, Vermarktung und Selektion

Art. 28 Grundsätze

¹ Der Staat trägt zur Entwicklung der Konkurrenzfähigkeit der freiburgischen Landwirtschaft bei,

- a) indem er sich für die Aktivitäten der verschiedenen Betriebszweige, insbesondere die Förderung der Zucht, einsetzt;
- b) indem er Bemühungen zur Stärkung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ihrer Kennzeichnung, ihrer Selektion und Verwertung fördert;

c) indem er die Absatzförderung unterstützt;

² Die dazu vorgesehenen Massnahmen ergänzen die Bemühungen der Produzenten, Verarbeiter, Händler, Berufsorganisationen und die Massnahmen des Bundes.

³ Die Direktion kann angemessene Initiativen ergreifen, um innovative Projekte auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen und entsprechende Studien vorzunehmen.

Art. 29 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

¹ Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten Nahrungsmittel und Erzeugnisse aus Pflanzenbau, Nutz- und Schlachttierhaltung sowie Nahrungsmittel, die aus den verschiedenen Verarbeitungsstufen hervorgehen.

² Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus erhalten dieselben Leistungen.

Art. 30 Leistungen

¹ Um die in Artikel 28 genannten Zielsetzungen zu erreichen, erbringt der Staat namentlich die folgenden Leistungen:

- a) Dienstleistungen durch die Zusammenarbeit und die Bereitstellung seiner Dienststellen zugunsten von Organisationen mit Förderungs-, Beratungs-, Zertifizierungs- und Kontrollaufgaben;
- b) eine Finanzhilfe zugunsten von Promotionsaktivitäten, von Aktivitäten in den Bereichen Marketing, Märkte und Wettbewerb, von Projekten oder Studien, Forschung und Züchtung.

² Die Direktion legt den Deckungsgrad der Finanzierung der Dienstleistungstätigkeiten fest (Bst. a).

Art. 31 Vorrang und Umfang

Umfang und Vorrang der Leistungen werden entsprechend der Bedeutung des Produktionszweigs, insbesondere der Zucht, ihrem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, der Dringlichkeit und der Finanzlage des Staates festgelegt.

Art. 32 Empfänger

Im Allgemeinen sind die in Artikel 30 Abs. 1 vorgesehenen Leistungen für Organisationen, insbesondere für Produktions- oder Promotionsorganisationen, Branchenorganisationen und Berufsverbände bestimmt, deren Tätigkeit die angestrebten Zielsetzungen erfüllen (Artikel 28).

Art. 33 Modalitäten

Grundsätzlich sind zu Förderungszwecken nach Artikel 28 Abs. 1 Bst. b gewährte Finanzhilfen für individuelle Tätigkeiten, Aktionen oder Projekte bestimmt, die im Rahmen der in Artikel 5 Bst. b vorgesehenen Richtlinien festgelegt wurden und für die Voranschlagskredite gewährt wurden.

Art. 34 Ausführung, Verfahren und Kontrolle

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die detaillierten Ausführungsmassnahmen, Verfahrens- und Kontrollvorschriften.

7. KAPITEL

Befreiung und Rechtsmittel

Art. 35 Befreiung von Grundpfandsteuern und Grundbuchgebühren

Die Begründung oder Änderung einer Grundpfandverschreibung sowie die Abtretung eines Grundpfandrechts zur Sicherung der Investitionskredite des Bundes, Darlehen des Landwirtschaftsfonds und Darlehen im Rahmen der Betriebshilfe werden von Grundpfandsteuern und Gebühren für die Eintragung ins Grundbuch befreit.

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen in Anwendung dieses Gesetzes gefällte Entscheide kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

² Gegen vom Amt gefällte Entscheide über Gesuche um Finanzhilfen kann jedoch innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Amt Einsprache erhoben werden.

³ Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie ein Rechtsbegehren enthalten.

8. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) das Gesetz vom 7. Februar 1996 über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen (SGF 910.3);
- b) das Dekret vom 27. Mai 1994 über die Schaffung eines kantonalen Landwirtschaftsfonds (SGF 910.4);

- c) das Gesetz vom 21. November 1997 über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (SGF 910.5);
- d) das Ausführungsgesetz vom 24. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Pflanzenschutz (SGF 912.5.1);
- e) das Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinvieh-zucht (SGF 913.0.1)
- f) das Gesetz vom 16. März 1921 betreffend den Weidgang der Ziegen und Schafe (SGF 913.1.8);
- g) das Gesetz vom 17. November 1992 über Sömmerungsbeiträge (SGF 913.5.5);
- h) das Einführungsgesetz vom 27. November 1962 zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SGF 915.1);
- i) das Dekret vom 30. Juli 1935 zur Errichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Entschuldungskasse (SGF 915.5).

Art. 38 Änderung bisherigen Rechts

Bodenverbesserungen

Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (SGF 917.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c
Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Amt für Landwirtschaft ist mit den landwirtschaftlichen und rebbaulichen Bodenverbesserungen, das Amt für Wald, Wild und Fischerei mit jenen der Forstwirtschaft beauftragt.

Art. 6 *4. Kommission für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft*

¹ Artikel 12 des Landwirtschaftsgesetzes vom 1986 ist für umfangreiche Gesuche um Bodenverbesserungsbeiträge anwendbar.

² Aufgehoben

³ Der Staatsrat kann Sachverständige beiziehen.

Art. 14 Abs. 1

Bei der Ausarbeitung von Bodenverbesserungsprojekten stellt das Amt für Landwirtschaft oder das Amt für Wald, Wild und Fischerei

die Koordination mit den von den Projekten betroffenen Diensten oder Kantonalkommissionen sicher.

Art. 18b Abs. 1

Den Ausdruck « nachdem sie die Zustimmung des Staatsrates eingeholt hat » *streichen*.

Art. 152

² *Den Ausdruck* « Meliroationsamts » *durch* « Amts für Landwirtschaft » *ersetzen*.

Art. 166

Aufgehoben

Art. 180 2. Im Besonderen

a) Entscheidung über die Gewährung des Beitrags

¹ *Den Ausdruck* « Der Staatsrat » *durch* « Die Direktion » *ersetzen*.

² *Den Ausdruck* « Er » *durch* « Sie » *ersetzen*.

Art. 181 (neu)

b) Grundsatzentscheid

¹ Der Staatsrat fällt einen Grundsatzentscheid, wenn die entsprechende Zusicherung des Bundesbeitrags Gegenstand eines Grundsatzentscheids des Bundes ist.

² Im Entscheid wird ein Beitrag unter Vorbehalt gewährt.

³ Der Grundsatzentscheid wird anhand eines Vorentwurfs, einer Einschätzung der Kosten und eines Ausführungsprogramms, in dem die voraussichtlich notwendigen jährlichen Kredite angegeben sind, gefällt.

Art. 193

¹ Das Gesuch um Beitragsgewährung ist an das Amt für Landwirtschaft zu senden.

² Die Gewährung des Beitrages wird von der Direktion beschlossen.

³ *Den Ausdruck* « des Staatsrates » *durch* « der Direktion » *ersetzen*.

Art. 194

¹ Der Beitrag wird nach der Werkabnahme und nach der Prüfung der Schlussabrechnung durch das Amt für Landwirtschaft überwiesen.

Art. 195

¹ In der Regel verlangt das Amt für Landwirtschaft eine Anmerkung im Grundbuch oder die Änderung einer bestehenden Anmerkung

Art. 37 Übergangsrecht

Alle im Namen der Autonomen Landwirtschaftlichen Amortisationskasse oder Kantonalen Zentralstelle für Agrarkredite abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sowie die Eintragungen im Grundbuch zu ihren Gunsten oder auf Antrag des Staates Freiburg tragen die folgende Überschrift: Staat Freiburg, Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD).

Art. 38 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.